



Gemeinde TUNINGEN

KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR (WASSERZINS) UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM 2022 - 2024

Stand: 07/2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung.....	7
	b) Anlagekapitalverzinsung	8
	c) Schätzungen und Prognosen.....	8
	d) Grundstücksanschlüsse	9
	e) Konzessionsabgabe	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden	12
I.9.	Grundgebühr	13
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühren	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
	Erfolgsplan 2022 - 2024.....	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	18
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungsvorschau.....	20
	2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	22
	3. Ermittlung der Zählergrundgebühren.....	23
	4. Ermittlung der Konzessionsabgabe	26
	Berechnungsgrundlagen.....	29
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	31

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Tuningen hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für insgesamt drei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2022 - 2024 haben wir von der Verwaltung den Wirtschaftsplan 2022 mit der Erfolgs- und Investitionsplanung bis 2024 sowie die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Renner von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 1. Juli 2022

Anita Brenner

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Tuningen betreibt die Wasserversorgung und die Stromversorgung formell als Eigenbetrieb mit dem Namen „Versorgungsbetrieb Tuningen“. Laut § 1 der Wasserversorgungssatzung wird die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung betrieben, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Wirtschaftsplans 2022 mit den Ansätzen für die Jahre 2023 - 2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2021 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Finanzplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Folgejahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Gemeinde wendet schon immer die Restwertmethode an.

Grundsätzlich wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Bei einem Eigenbetrieb ist auch der Ansatz tatsächlicher Fremd- und Eigenkapitalzinsen möglich. Unter dem Begriff Eigenkapital sind das Stammkapital und die Rücklagen zu verstehen.

Vereinbarungsgemäß wurde in der vorliegenden Kalkulation keine kalkulatorische Verzinsung nach KAG berücksichtigt, sondern die tatsächlich anfallenden Fremdzinsen. Da aber in der Kalkulation bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte „Mindesthandelsbilanzgewinn“ angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge

der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Konzessionsabgabe

Für die Erhebung einer Konzessionsabgabe wurden in der vorliegenden Gebührenkalkulation in einer Alternativberechnung sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftssteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einbezogen.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmeherausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Eine geschätzte Wassermenge für Zwecke der Feuerwehr, Kanalreinigung, Brunnen u. a. wurde nicht hinzugerechnet, da der Eigenbetrieb diese Mengen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellt (ausdrückliche Zulassung nach § 13 Nr. 1 EigBVO).

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können**.

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Tuningen am Zweckverband „Baarwasserversorgung Trossingen“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandsatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM 2022 - 2024

Wasserverbrauchsgebühr	pro m ³
- kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Konzessionsabgabe	1,52 €
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe	2,24 €
Konzessionsabgabe:	34.668,00 €
Körperschaftsteuer (geschätzt):	2.791,00 €
Solidaritätszuschlag (geschätzt):	154,00 €
Gewerbebeertragsteuer (geschätzt):	2.344,00 €
Mindesthandelsbilanzgewinn:	20.663,00 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,00 €/m³

Zählergrundgebühren	pro Monat
- Größe Q ₃ 2,5 (Q _n 1,5)	1,60 €
- Größe Q ₃ 4 R80 (Q _n 2,5) waagrecht	2,10 €
- Größe Q ₃ 4 R80 (Q _n 2,5) senkrecht	2,10 €
- Größe Q ₃ 4 R100 waagrecht	2,20 €
- Größe Q ₃ 10	3,90 €
- Verbundzähler DN 100	37,70 €
- Verbundzähler DN 150	77,90 €

nachrichtlich: Zählergrundgebühren aktuell:

- Größe Q ₃ 4	1,90 € / Monat
- Größe Q ₃ 10	3,60 € / Monat
- Verbundzähler DN 100	75,20 € / Monat
- Verbundzähler DN 150	139,30 € / Monat

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2022 - 2024

Kosten

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €
Betriebsaufwendungen:			
Aufwand für Roh-, Hilfs-, Betr.St. u. Waren (Wasserbezug)	180.000	180.000	181.000
Aufwand für bezogenen Leistungen	15.000	15.000	16.000
sonstige betriebliche Aufwendungen	29.500	20.000	20.000
abzügl. sonstige betriebliche Aufwendungen für Solar	-2.000	-2.000	-2.000
Versicherungen	900	900	900
Aufwand Verwaltungsleistungen	21.000	21.000	21.000
Aufwand Bauhofleistungen	7.800	7.800	7.800
Steuern vom Einkommen und Ertrag	17.000	17.000	17.000
Summe Betriebsaufwendungen	269.200	259.700	261.700
Kalkulatorische Kosten:			
- Abschreibungen laut Anlage 1	47.702	53.043	56.354
- Zinsaufwendungen an Gemeinden	7.000	7.000	7.000
- Zinsaufwendungen an Dritte	25	450	900
Summe kalkulatorische Kosten	54.727	60.493	64.254
Summe Kosten	323.927	320.193	325.954

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2022 - 2024

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €	Gesamt- ansatz 2023 in €	Gesamt- ansatz 2024 in €
Betriebserträge:			
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 3.c	30.846	30.846	30.846
Sonstige Erlöse	3.000	2.000	1.000
Erlöse aus Verwaltungsgebühren	2.000	1.500	1.500
Erträge aus Beteiligungen	60.000	60.000	60.000
Summe Betriebserträge	95.846	94.346	93.346
Kalkulatorische Einnahmen:			
- Auflösungen laut Anlage 1	7.722	7.847	11.722
Summe Auflösungen	7.722	7.847	11.722
Summe Erlöse	103.568	102.193	105.068

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2022 - 2024

	2022	2023	2024	Gesamt
Kosten	323.927 €	320.193 €	325.954 €	
./ Erlöse	-103.568 €	-102.193 €	-105.068 €	
Gebührenfähige Kosten	220.359 €	218.000 €	220.886 €	659.245 €

Frischwassermengen	2022	2023	2024	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 2	143.000 m ³	145.000 m ³	145.000 m ³	433.000 m³

Gebühreobergrenze

Gebühreobergrenze		659.245 €		
-----	=	-----	=	1,52 €/m³
Frischwassermengen		433.000 m ³		

Alternativberechnung:

Gebühreobergrenze ohne Erträge aus EnBW-Aktien, ohne Steuern, für Ermittlung der Konzessionsabgabe

Gebühreobergrenze		788.245 €		
-----	=	-----	=	1,82 €/m³
Frischwassermengen		433.000 m ³		

Gebühreobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe

siehe Berechnung in Anlage 4				2,24 €/m³
------------------------------	--	--	--	-----------------------------

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE TUNINGEN

Anschaffungskosten in €	2021	2022	2023	2024
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	3.462.976			
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	-5.882			
Summe	3.457.094			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus 2021		5.882		
· Sondergebiet Boardinghouse B523			21.000	
· Messung		20.000		
· Großzähler		1.000	1.000	1.000
· Erneuerung Lupfenstraße (AFA ab 2023)		170.000	0	0
· Planung Invest. Folgejahre		10.000	5.000	6.000
· Erneuerung Kreuzstraße (bleibt AiB)				70.000
· Erneuerung Infrastruktur Folgejahre Mühlwiesenstraße (bleibt AiB)				80.000
· Erneuerung Hegestraße (2024)			210.000	
· Druckerhöhungsanlagen Wasser (AFA ab 2023)		20.000		
Summe		226.882	237.000	157.000
Endstand AHK 31.12.	3.457.094	3.683.976	3.920.976	4.077.976
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	3.457.094	3.493.976	3.710.976	3.927.976
Einnahmen in €		2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	3.753			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe	3.753			
Zugänge laut Investitionsplan:				
		0	0	150.000
Summe		0	0	150.000
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	3.753	3.753	3.753	153.753
Wasserversorgungsbeiträge	320.330			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· WV-Beiträge		5.000	5.000	5.000
Summe		5.000	5.000	5.000
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	320.330	325.330	330.330	335.330
Endstand Einnahmen 31.12.	324.083	329.083	334.083	489.083

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE TUNINGEN

Kalkulatorische Kosten in €	2021	2022	2023	2024	
Abschreibung					
Zugang AHK		AfA-Satz	36.882	217.000	217.000
Zugang AfA		2,50%	922	5.425	5.425
Abgang AfA lt. Vorschau AfA			-978	-84	-2.114
Abschreibung	47.758	47.702	53.043	56.354	
Auflösung					
Zugang Zuschüsse		Auflös.-satz	0	0	150.000
Zugang Auflösung		2,50%	0	0	3.750
Auflösung Zuschüsse	375	375	375	4.125	
Zugang Beiträge			5.000	5.000	5.000
Zugang Auflösung		2,50%	125	125	125
Abgang Auflösung lt. Vorschau AfA			-424		
Auflösung Beiträge laut Vorschau AfA	7.646	7.347	7.472	7.597	
Auflösung gesamt		7.722	7.847	11.722	
Darstellung des Sachanlagevermögens in €					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	3.457.094	3.493.976	3.710.976	3.927.976	
./. Beteiligungen (Finanzanlagen)	-445.432	-445.432	-445.432	-445.432	
AHK Ausgaben 31.12. ohne Beteiligungen	3.011.662	3.048.544	3.265.544	3.482.544	
aufgelaufene Abschreibung	1.681.561	1.729.263	1.782.306	1.838.660	
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	1.330.101	1.319.281	1.483.238	1.643.884	
Sachanlagevermögen zum 01.01.		1.330.101	1.319.281	1.483.238	

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2019	2020	2021	Ø
Gemeinde Tuningen gesamt	133.494 m ³	151.983 m ³	141.708 m ³	142.395 m ³
abzügl. darin enthaltene Mengen für:				
- öffentliche Einrichtungen	-3.472 m ³	-2.895 m ³	-2.315 m ³	-2.894 m ³
Wassermengen Tarifabnehmer	130.022 m ³	149.088 m ³	139.393 m ³	139.501 m ³
zuzügl. Mengen mit Preisnachlass:				
- öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	3.125 m ³	2.606 m ³	2.084 m ³	2.605 m ³
	133.147 m³	151.694 m³	141.477 m³	142.106 m³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum				
	2022	2023	2024	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	143.000 m ³	145.000 m ³	145.000 m ³	433.000 m ³
	143.000 m ³	145.000 m ³	145.000 m ³	433.000 m ³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q _z)	Anschaff.- kosten Netto	Einbau- kosten	Gesamt- kosten	Bestand		Zugänge		gesamt	
				2021 Anzahl	2022 Anzahl	2023 Anzahl	2024 Anzahl	2021 Anzahl	2022 Anzahl
Wasserzähler bis Q ₃ 2,5 (Q _n 1,5)	14,30 €	28,00 €	42,30 €	2	1	0	0	3	
Wasserzähler bis Q ₃ 4 R80 (Q _n 2,5) waagrecht	23,20 €	31,50 €	54,70 €	979	58	20	3	1.060	
Wasserzähler bis Q ₃ 4 R80 (Q _n 2,5) senkrecht	29,40 €	31,50 €	60,90 €	41	2	1	1	45	
Wasserzähler bis Q ₃ 4 R100 waagrecht	31,40 €	32,80 €	64,20 €	2	2	0	0	4	
Wasserzähler bis Q ₃ 10 R80 (Q _n 6) waagrecht	41,90 €	36,40 €	78,30 €	10	1	0	0	11	
Verbundzähler DN 100	860,50 €	41,50 €	902,00 €	1	0	0	0	1	
Verbundzähler DN 150	1.094,20 €	44,90 €	1.139,10 €	2	0	0	0	2	
Gesamtsummen				1.037	64	21	4	1.126	

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

	2022	2023	2024	Ø	Ø/Jahr
--	------	------	------	---	--------

Kosten der Anschaffung der Zähler laut Anlage 3.a

Wasserzähler bis Q ₃ 2,5 (Q _n 1,5)	42,30 €	43,15 €	44,01 €	43,15 €	6 Jahre	7,19 €
Wasserzähler bis Q ₃ 4 R80 (Q _n 2,5) waagrecht	54,70 €	55,79 €	56,91 €	55,80 €	6 Jahre	9,30 €
Wasserzähler bis Q ₃ 4 R80 (Q _n 2,5) senkrecht	60,90 €	62,12 €	63,36 €	62,13 €	6 Jahre	10,36 €
Wasserzähler bis Q ₃ 4 R100 waagrecht	64,20 €	65,48 €	66,79 €	65,49 €	6 Jahre	10,92 €
Wasserzähler bis Q ₃ 10 R80 (Q _n 6) waagrecht	78,30 €	79,87 €	81,47 €	79,88 €	: 6 Jahre	13,31 €
Verbundzähler DN 100	902,00 €	920,04 €	938,44 €	920,16 €	: 6 Jahre	153,36 €
Verbundzähler DN 150	1.139,10 €	1.161,88 €	1.185,12 €	1.162,03 €	: 6 Jahre	193,67 €

Sonstige Kosten laut Angaben der Verwaltung

Wasserzählerableser	1.000,00 €	1.020,00 €	1.040,40 €	1.020,13 €	: 1.126 Zähler	0,91 €
Verwaltungskosten Turnuswechsel	1.250,00 €	1.275,00 €	1.300,50 €	1.275,17 €	: 1.126 Zähler	1,13 €
Bezog. Dienstleistung/Wassermeister/lfd. Unterhaltung	300,00 €	306,00 €	312,12 €	306,04 €	: 1.126 Zähler	0,27 €
Vorhaltung	2.000,00 €	2.040,00 €	2.080,80 €	2.040,27 €	: 1.126 Zähler	1,81 €
				Summe Sonstige Kosten:		4,12 €

Fixkostenanteile laut Erfolgsplan

Abschreibungen	47.702,00 €	53.043,00 €	56.354,00 €	52.366,33 €
./. Aufösungen	-7.722,00 €	-7.847,00 €	-11.722,00 €	-9.097,00 €
tatsächliche FK-Verzinsung	7.025,00 €	7.450,00 €	7.900,00 €	7.458,33 €
				50.727,66 €

davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil

30%

15.218,30 € : 5.154 Bemessungseinheiten
lt. Anlage 3.c 2,95 €

Summe Fixkostenanteile: 2,95 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h(Q ₃)	Anzahl	Äqui- valenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalk. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3. b	sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3. b	ergibt Zähler- grund- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- grund- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- grund- gebühr im Monat
Wasserzähler bis Q ₃ 2,5 (Q _n 1,5)	3	2,5	8	2,95 €	7,87 €	7,19 €	4,12 €	19,18 €	1,60 €	1,60 €
Wasserzähler bis Q ₃ 4 R80 (Q _n 2,5) waagrecht	1.060	4	4.240	2,95 €	11,80 €	9,30 €	4,12 €	25,22 €	2,10 €	2,10 €
Wasserzähler bis Q ₃ 4 R80 (Q _n 2,5) senkrecht	45	4	180	2,95 €	11,80 €	10,36 €	4,12 €	26,28 €	2,19 €	2,10 €
Wasserzähler bis Q ₃ 4 R100 waagrecht	4	4	16	2,95 €	11,80 €	10,92 €	4,12 €	26,84 €	2,24 €	2,20 €
Wasserzähler bis Q ₃ 10 (Q _n 6)	11	10	110	2,95 €	29,50 €	13,31 €	4,12 €	46,93 €	3,91 €	3,90 €
Verbundzähler DN 100	1	100	100	2,95 €	295,00 €	153,36 €	4,12 €	452,48 €	37,71 €	37,70 €
Verbundzähler DN 150	2	250	500	2,95 €	737,50 €	193,67 €	4,12 €	935,29 €	77,94 €	77,90 €
	1.126		5.154							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

30.846,00 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE im Zeitraum 2022 - 2024

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:	1,52 €
kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr ohne Gewinn aus Aktien:	1,82 €
mögliche Anhebung um:	0,42 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	2,24 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2022 - 2024		
Abzudeckender Verlust		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.g Gebühr um	0,42 €	
Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	144.333	60.620 €
= Rohergebnis		60.620 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-34.668 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		25.952 €
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-2.344 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		23.608 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-2.791 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-154 €
Jahresergebnis		20.663 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn		
durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.		1.377.540 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)		0 €
		1.377.540 €
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%		20.663 €

3. Mindestertragsteuern:		
3.1. Mindestkörperschaftsteuer		
Mindesthandelsbilanzgewinn		20.663 €
Freibetrag gemäß §24 KStG		-5.000 €
		15.663 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der 2015 gültigen Fassung		
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		2.945 €
= Fiktives Einkommen		18.608 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	2.791 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	154 €
		2.945 €
Mindestkörperschaftsteuer		2.945 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE im Zeitraum 2022 - 2024

3. Mindestertragsteuern:		
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer		
Mindesthandelsbilanzgewinn		20.663 €
Körperschaftsteuer		2.791 €
Solidaritätszuschlag		154 €
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	7.458 €	
Konzessionsabgabe (25%) ca.	8.667 €	
	<u>16.125 €</u>	
davon Freibetrag (100.000 €)	<u>-16.125 €</u>	
	0 €	
davon	25%	<u>0 €</u>
		23.608 €
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		<u>-5.000 €</u>
		18.608 €
abgerundet auf volle Hundert		18.600 €
Meßbetrag	3,5%	651 €
Hebesatz	360%	2.344 €
Mindestgewerbeertragsteuer		2.344 €
Summe Mindestertragsteuern		5.289 €
Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern		25.952 €

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			30.846 €	10,0%	3.085 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0	0 €	0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	<u>144.333</u>	2,24 €	323.306 €	10,0%	32.331 €
	144.333				
Maximale Konzessionsabgabe					35.416 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			60.620 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			<u>-25.952 €</u>		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			34.668 €		
verfügbare Konzessionsabgabe					34.668 €
zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					34.668 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE im Zeitraum 2022 - 2024

5. Endgültige Steuerberechnung			
5.1 Gewerbeertragsteuer			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		25.952 €	
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	7.458 €		
Konzessionsabgabe (25%) ca.	8.667 €		
	<u>16.125 €</u>		
davon Freibetrag (100.000 €)	<u>-16.125 €</u>		
	0 €		
davon	25%	<u>0 €</u>	
		25.952 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		20.952 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	11,19%	<u>-2.345 €</u>	
		18.607 €	
abgerundet auf volle Hundert		18.600 €	
Meßbetrag	3,5%	651 €	
Hebesatz	360%		2.344 €
Gewerbeertragsteuer			2.344 €
5.2 Körperschaftsteuer			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		23.608 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		18.608 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%		2.791 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%		154 €
Körperschaftsteuer			2.945 €
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			5.289 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE TUNINGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 1		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
Sachvermögen			
· Leitungsnetz	2.859.241	45.583	1.281.546
· Hausanschlüsse	71.826	1.462	43.961
· Fahrzeuge	36.400	0	0
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.195	713	4.594
· Anlagen im Bau	5.882	0	5.882
	3.017.544	47.758	1.335.983
Finanzvermögen			
· Beteiligung an ZV Baar Wasserversorgung	445.432	0	445.432
Wasserversorgung gesamt	3.462.976	47.758	1.781.415

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 1		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	3.753	375	2.627
Wasserversorgung gesamt	3.753	375	2.627

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2 0 2 1		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Wasserversorgungsbeiträge	317.441	7.588	186.479
· HA-Kostenersätze	2.889	58	2.826
Wasserversorgung gesamt	320.330	7.646	189.305

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Juni 2022 zu.
 2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
 3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
 4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
 5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
 6. Der Gemeinderat stimmt der Möglichkeit zu, die Belieferung der gemeindeeigenen Grundstücke nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 % zu versehen.
 7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2022 - 2024 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
 8. Auf die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie des für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderlichen Mindesthandelsbilanzgewinns sowie der Mindestertragssteuern wird verzichtet.
- Alternativ:**
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern werden eingeplant.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Zählergrundgebühren wie folgt geändert:

Rückwirkend für den Zeitraum 01/2022 - 12/2024

- Wasserverbrauchsgebühr	x,xx € /m³ Frischwasser
- <u>Zählergrundgebühren</u>	
· Größe Q ₃ 2,5	1,60 €/Monat
Größe Q3 4 R80 waagrecht	2,10 €/Monat
Größe Q3 4 R80 (Qn 2,5) senkrecht	2,10 €/Monat
Größe Q3 4 R100 waagrecht	2,20 €/Monat
· Größe Q ₃ 10	3,90 €/Monat
Verbundzähler DN 100	37,70 €/Monat
Verbundzähler DN 150	77,90 €/Monat